

## 5. Satzung

### **zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Wasserabgabesatzung des Marktes Neubeuern**

**vom 18.03.2010 (BGS-WAS)**

Aufgrund von Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabegesetzes (KAG) erlässt der Markt Neubeuern folgende Satzung:

#### **§ 1. Änderung**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Neubeuern in der Fassung vom 18.03.2010, zuletzt geändert durch 4. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Wasserabgabesatzung des Markts Neubeuern am 11.12.2017 wird wie folgt geändert:

1.

§ 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss:

bis 2,5 Qn/h	netto 81,00 €/Jahr zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer,
bis 6 Qn/h	netto 204,00 €/Jahr zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer,
bis 10 Qn/h	netto 327,00 €/Jahr zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.“

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss:

bis 4 m <sup>3</sup> /h	netto 81,00 €/Jahr zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer,
bis 10m <sup>3</sup> /h	netto 204,00 €/Jahr zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer,
bis 16m <sup>3</sup> /h	netto 327,00 €/Jahr zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.“

§ 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 2,15 € pro Kubikmeter (m<sup>3</sup>) entnommenen Wassers (netto) zuzüglich gesetzlicher MwSt.

#### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Neubeuern, 09.12.2025

~~Christoph Schneider~~  
Erster Bürgermeister



**Bekanntmachungsvermerk:**

Diese Satzung wurde am gemäß § 1 der Hauptsatzung des Markts Neubeuern durch Anschlag und der Amtstafel sowie durch Bereitstellung auf der Internetseite des Marktes Neubeuern bekannt gemacht. Die Satzung liegt außerdem im Rathaus Neubeuern zur Einsicht bereit.“

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am **12.12.2025** angeheftet und am **14.01.2026** wieder entfernt.

Neubeuern,

Markt Neubeuern  
Christoph Schneider  
Erster Bürgermeister

